

# Laibacher Zeitung.

No. 258.

Samstag am 10. November

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet jamm den Beilagen im Komptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Komptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. E. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 30 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil.

Auf die aus Triest eingelangte Nachricht, daß Se. I. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max den 7. d. M. derselbst einen Sturz aus dem Wagen erlitten haben, geruhten Se. k. k. Apostolische Majestät Sich am selben Tage Nachmittags nach Triest zu begeben.

Nach den letzten hier eingetroffenen Berichten befinden sich Se. I. Hoheit bereits auf dem Wege der Besserung.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit aller höchster Entschließung ddo. Schönbrunn 3. November I. J. zum Bischofe von Cremona den Propstpfarrer von Brizzano, Josef Bellasi, allernächst zu ernennen geruht.

Die durch den Tod des Weltbürgers Barthelmä Petschnik erledigte und dem Patronate des kain. Religionsfondes unterstehende Lokalie Butschka, ist dem Pfarrkooperator zu St. Ruprecht, Kaspar Gasparrini, verliehen worden.

k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 3. November 1855.

Statuten  
der k. k. privilegierten österreichischen  
Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.  
(Fortsetzung.)

### IV. Titel.

#### Organisation der Gesellschaft.

§. 23. Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind:

- A. Die Generalversammlung.
- B. Der Verwaltungsrath.
- C. Die Direktion.

### A. Generalversammlung.

§. 24. An der Generalversammlung haben alle Aktionäre Anteil, welche wenigstens zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen.

Besitzer von 20 Aktien sind zu einer Stimme,  
" " 50 " " zwei Stimmen,  
" " 100 " " drei "  
" " 200 " " vier "  
" " 400 " " fünf "

und sofort für jede weiteren 200 Aktien zu einer Stimme mehr berechtigt. Jedoch kann kein Aktionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Aktionäre mehr als 10 Stimmen ausüben.

Die Aktien, rücksichtlich welcher das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausgeübt wird, müssen vier Wochen vor dem für das Zusammentreten der Versammlung festgesetzten Tage bei der Gesellschaft in Wien oder bei denselben Kassen im Auslande, welche der Verwaltungsrath hiezu bezeichnen wird, hinterlegt werden.

§. 25. Die Generalversammlung findet regelmäßig jedes Jahr im Monate März und April statt.

Die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt, wenn dieselbe entweder vom Verwaltungsrath mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen, oder von wenigstens sechzig stimmberechtigten Aktionären in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrath in Antrag gebracht wird.

Die Einberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittels einer Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ und in den durch den Verwaltungsrath dazu bestimmten öffentlichen Blättern des Auslandes, welche mindestens 42 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage zu geschehen hat, und in welcher der Zweck der Einberufung, sowie die Gegenstände der Verhandlung bekannt zu geben sind.

§. 26. Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann vom Aktionär nur persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Aktionärs ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können jedoch minderjährige durch ihren Vormund, Frauen durch ihren Gatten oder einen eignen gewählten Bevollmächtigten, Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firmenführer, Gesellschaften überhaupt durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied, Körperschaften, Institute u. dgl. durch einen ihrer Vorstände vertreten werden.

§. 27. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder in dessen Verhinderung, einer der Vizepräsidenten, oder ein durch den Verwaltungsrath hiezu bezeichnetes Mitglied desselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmung.

Zu Skrutatoren werden jene Aktionäre ernannt, welche die meisten Stimmen zu führen berechtigt sind; im Weigerungsfalle die zunächst Berechtigten.

Der Vorsitzende und die Skrutatoren erneuern den Sekretär.

§. 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in der Generalversammlung müssen wenigstens 60 Mitglieder bei derselben gegenwärtig, und die Gegenwärtigen wenigstens 100 Stimmen abzugeben berechtigt sein.

In Erwartung dieser Zahl findet eine neue Einberufung der Generalversammlung statt. In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Annonce nur 10 Tage, und die Hinterlegung der Aktien nur 5 Tage vor dem neu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Gültigkeit der von einer solchen zum zweiten Male einberufenen Versammlung gefassten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und von Stimmen nicht gebunden.

## Feuilleton.

### Der Vogel „Ibis“ am Laibacher Morast.

Wer nur einige Jahre in unserer Landeshauptstadt verlebt hat, mußte durch eigene Anschauung die Überzeugung gewinnen, daß dem Laibacher Morast die umfaltende Hand des Menschen von Jahr zu Jahr mehr anbauwürdigen Boden abgewinnt, darum kann man wohl auch sagen, daß der Zeitpunkt, wo die ganze Morastfläche in fruchtbaren Boden verwandelt werden wird, keineswegs außer dem Bereich menschlicher Berechnung mehr stehe; gleichwohl aber muß man es andererseits wieder gestehen, daß hierin noch ein hübsches Stück Arbeit den kommenden Geschlechtern bleibt. Die Wahrheit dieser Ansicht zeigt sich wohl am klarsten zur Zeit der Überschwemmungen, die bei uns zu Lande keineswegs selten sind. Wenn nämlich anhaltende Regengüsse, wie sie sich erst die vorigen Tage ereigneten, die in den Morastgleitenden Bäche schwelten, so tritt die Laibach, welche sie rechts und links aufnimmt, aus ihren seichten Ufern und verwandelt den Moorground in einen stattlichen See. Ist nun dies der Fall, dann bildet unser Morast einen Kongressplatz, wohin das Wasser und

Sumpfgeflügel gar mannigfacher Art seine Vertreter findet. Das schnatternde Entengeschlecht und die bilden Laicher sind darauf so gut vertreten, als die pflegmatischen, hochbeinigen Wat oder Sumpfvögel, die auf einsamen, vom Wasser umspülten Erdgeschollen sitzend, auf ihre Beute lauern.

Welchen Hochgenuss nun eine solche Überschwemmung unseren Morastjägern gewährt, läßt sich wohl denken. Aber auch die Wissenschaft geht dabei nicht leer aus, denn unser vaterländisches Museum hat den patriotischen Jägern den Besitz so manches seltenen Exemplars aus dem Gebiete der bestiederten Sumpf-Fauna zu verdanken.

So wurde am vergangenen Samstag wieder ein seltener Sumpfvogel erlegt und dem Museum gespendet. Es ist ein sogenannter schwarzer Ibis (Ibis falcinellus, Tantalus falcinellus); ein prächtiger Vogel. In der Gestalt hat er Ähnlichkeit mit dem großen Brachvogel, ist aber etwas größer und mißt ohne den Schnabel fast 2 Schuh; sein Leib ist purpurbraun; Flügel, Rücken und Schwanz haben einen rötlich-grünen Metallschimmer; der runde, saftig sichelförmig gebogene Schnabel ist  $3\frac{1}{2}$  Zoll lang, und ist grünlich-grau, wie die hohen, über den halben Unterschenkel nackten Watfüße. Die Heimat dieses schlanken, dabei ebennäßig schön gebauten Vogels sind die schlafreichen und baumleeren Utmans der in

das schwarze und kaspische Meer mündenden Flüsse; wenigstens brütet er hier in den Monaten Mai, Juni und Juli; begibt sich aber schon Anfang August nach Egypten.

Lange Zeit hat man diesen Vogel für den heiligsten, von den alten Egyptiern für heilig gehaltenen Ibis gehalten. Von ihm sagt Herodot (II. 65): „Wer einen Ibis absichtlich oder zufällig tödtet, der muß sterben; der Ibis wird in Hermopolis begraben.“ Die Egyptier hielten den Ibis für ein Symbol der jungfräulichen Unschuld; seine Außänglichkeit in Egypten sei so groß, daß er lieber Hungers sterbe, als sich wo andershin verscheuchen lasse; er sage den Schlangen einen solchen Schrecken ein, daß sie flöhen, wenn sie nur eine Feder von ihm sähen. Herodot gibt uns die Beschreibung von zwei Ibis-Arten, die beide für heilig gehalten wurden. Die eine passt ganz auf unseren schwarzen Ibis; die andere aber enthält die Charaktere einer anderen Ibis-Art. Die Forschungen der Fachmänner, namentlich Cuvier's Untersuchungen von Mumien, haben übrigens dargethan, daß nicht der in Rede stehende Vogel, sondern jene größere Art von Ibis mit weißem Leibe, schwarzem Kopf und Flügelspitzen, der eigentliche heilige Ibis der alten Egyptier sei, darum man ihm auch in der systematischen Nomenklatur den Namen Ibis religiosa, Tantalus sacer belegt hat. Denn nur die-

§. 29. In der Generalversammlung wird nur über jene Gegenstände verhandelt, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet sind.

Jedem stimmberechtigten Mitgliede steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen; jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung, wenn ein solcher Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, wann derselbe in Verhandlung zu nehmen sei.

§. 30. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchem Behufe ihr das Verzeichniß der wahlfähigen Aktionäre vorgelegt wird.

Sie vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Revisionsausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschluß die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Sie beschließt sohin über die vom Revisionsausschuß geprüften Rechnungen, und bestimmt die Höhe der auf jede Aktie zu vertheilenden Dividende.

Sie ertheilt dem Verwaltungsrath in allen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, die nöthige Ermächtigung.

§. 31. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Anträge auf Veränderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft oder über deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit, oder auf Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes, dürfen von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertelsteln der Abstimmenden entschieden werden; zur Ausführung derselben ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 32. Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt das Skrutin zwischen den Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in solchem Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht.

Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet die Höhe des Aktienbesitzes, bei Gleichheit des letzteren das Los.

§. 33. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Ge-

neralversammlung sind für alle Aktionäre bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt.

§. 34. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem das Verzeichniß der anwesenden Mitglieder beigefügt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von dem die meisten Stimmen besitzenden Mitgliede der Versammlung unterzeichnet, und bedarf der Mitfertigung des I. f. Kommissärs. Es werden in dasselbe nur die Resultate der Verhandlung aufgenommen.

#### B. Verwaltungsrath.

§. 35. Der Verwaltungsrath besteht aus 21 Mitgliedern. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stimmfähigen Aktionären gewählt.

Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsverwaltung.

§. 36. Zu Verwaltungsräthen können sowohl inländische oder in Österreich wohnende, als ausländische oder im Auslande wohnende Aktionäre gewählt werden. Der Verwaltungsrath muß jedoch immer bis zu wenigstens zwei Dritttheilen aus Aktionären bestehen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen acht Tagen nach seiner Ernennung fünfzig Aktien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Funktion zu hinterlegen. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Funktion antreten.

§. 37. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert in der Regel sieben Jahre.

§. 38. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Los. Die zum Austritte bestimmten können jedoch wieder gewählt werden.

§. 39. Ausnahmsweise wird für die Dauer der ersten sieben Geschäftsjahre der Verwaltungsrath von und aus den Personen gewählt werden, welche das Grundkapital von sechzig Millionen Gulden einzeichnen und übernehmen werden.

§. 40. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath einstweilen einen stimmfähigen Aktionär zum provisorischen Mitgliede desselben.

Die diesjährige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung.

Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt, rücksichtlich der Dauer seiner Funktion, an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 41. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsi-

denten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Er ernennt im Falle ihrer Verhinderung eines seiner Mitglieder, welches den zeitweiligen Vorsitz zu führen hat.

Der Präsident und die Vize-Präsidenten müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§. 42. Dem Verwaltungsrath steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Überwachung der Direktion zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäftsordnung.

Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigten mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des a. b. O. B. eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig ist.

Er ist außerdem berechtigt, zum Zwecke jener im §. 4 bezeichneten Geschäfte, welche solches erfordern, Gesellschaftsverträge zu errichten.

Neberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, oder zu Folge dieser Statuten oder nach der Geschäftsordnung der Entscheidung der Direktion überlassen sind.

§. 43. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zwei Mal unter Beziehung eines Direktionsmitgliedes außergewöhnliche Kassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

§. 44. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig zwei Mal in jedem Monate, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Außergewöhnliche Sitzungen können von dem Präsidenten, so oft er es nöthig erachtet und müssen jedesmal auf Antrag von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes angeordnet werden.

§. 45. Der Verwaltungsrath wird bestimmen, über welche Gegenstände und in welcher Art die Meinung der auswärtigen Mitglieder vor der Beschlusffassung einzuholen ist.

§. 46. Zur gültigen Beschlusffassung des Verwaltungsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern desselben nöthig.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes kann mehr als Eine Stimme führen.

§. 47. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beitreten ist.

§. 48. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Sitzungsprotokolle zu führen.

sen, und nicht den schwarzen Ibis, findet man in den Tempeln der alten Egyptier ausgeschnitten und gemalt und auch einbalsamirt in den Mumien. Freilich wohl sagt Herodot, daß der schwarze Ibis gegen die Schlangen kämpfe, jener weiße sich aber mehr an den Menschen halte; allein dieses Merkmal ist von gar keinem Belange, weil es durch die neueren Beobachtungen genugsam bewiesen worden ist, daß weder der eine noch der andere Ibis von Schlangen sich nährt, sondern es suchen beide ihre Nahrung im Wasser, die in Gewürm und kleinen Schalthieren besteht, was auch die Nahrungsüberreste, welche man im Magen unseres Vogels vorgefunden hat, bestätigen.

Mag nun der eine oder der andere Ibis, oder mögen von den Egyptiern beide gemeinschaftlich verehrt worden sein, so scheint der Grund seiner Verehrung daher zu röhren, daß er alljährlich als Vorbot oder vielmehr als Begleiter, dabei zugleich als Hauptinteressent der Überschwemmung des Nils erschien, eines Ereignisses, welches zu den freudenreichsten gehörte.

Was unseren Ibis, der bald eine Zierde unseres Museums sein wird, noch weiter anbelangt, so ist sein Erscheinen auf unserem Moraste nicht so einzig dastehend, jedenfalls aber selten. Schon vor ungefähr dreißig Jahren soll hier ein solcher Vogel

geschossen worden sein, und weil sich dieser äußerst kluge und scheinre Vogel nicht so leicht an den Federpelz kommen läßt, so dürften seither schon mehrere von ihnen unseren Wat- und Schwimmfüßler-Kongreß unter strengstem Inkognito besucht haben.

Diese Vögel kommen auch an der unteren Save und Drave ziemlich häufig vor, und selbst auf dem Bodensee hat man schon einen angetroffen.

— 8 —

**Theater.**

Wenn wir die mehrfachen Repetitionen, oder Stücke, wie „Der Teufelsstein“ etc. mit Stillschweigen übergehen, so bleiben uns nur noch einige Darstellungen, die wir der Besprechung unterziehen. Vor Allem heben wir Göthe's „Egmont“ hervor. Man wird es gewiß erklärlieh finden, daß man bei der Beurtheilung der Darstellung einer klassischen Dichtung einen schärferen Maßstab anlegt, als bei jener der gewöhnlichen Eintagsgeburten. Neben die Dichtung zu sprechen erscheint uns überflüssig; wer hat Göthe's Egmont, oder literarhistorische Abhandlungen darüber nicht schon gelesen? Die Darstellung war im Ganzen eine ungenügende. Herr Kurz befriedigte uns als „Egmont“ nur in seiner ersten Szene mit den Bürgern, und im Dialog mit Alba; die Gefängnisszene war die schwächste, und die Gesamtistung konnte überhaupt den höheren Anforderungen, die wir an diesen denkenden Schauspieler zu stellen gewohnt sind, nicht entsprechen. Noch weit entfernt vom Ideale, das sich der Dichter im „Klärrchen“ gebildet hatte, war Fräulein Quandt; so gar keine Poesie in der Auffassung und Darstellung, es war überall nüchterne Prosa, die einen Egmont sicherlich nicht zu begeistern und zu entflammen vermocht hätte. Verhältnismäßig am besten war der erste Dialog zwischen Klärchen und Egmont, als die Darstellerin mit ziemlich natürlicher Naivität am Anblick ihres Geliebten sich kindlich freut. Dagegen war die heroische Szene, der flammende Aufruf an die Bürger, ihren Schützer und Retter aus den Händen der Tyrannie zu befreien, höchst ungenügend, weil viel zu kalt, ohne wahre, gefühlte Begeisterung. Dieser „Oranien“ war ein reines Pasquill, und „Alba“ war zu dem bezeichneten Oranien ein entsprechendes Seitenstück. Herr Karischin hatte den „Bansen“ studirt, wenn uns auch dieses Kolorit etwas zu scharf vorkam. Herr Braunhofer (Brackenburg) und Fräulein Reichel (Klärchens Mutter) verdarben wenigstens nichts. Im Ensemble wäre ein präziseres Ineinandergreifen sehr zu wünschen gewesen; wie gesagt, diese Produktion war eine sehr mittelmäßige.

Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden und allen Stimmführern zu unterzeichnen.

Die in Folge der Beschlüsse nöthigen Aussertungen des Verwaltungsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 49. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine spezielle Ernächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder, für einen besonderen Zweck auf eine beschränkte Zeit übertragen.

§. 50. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Anwesenheitsmarken, deren Werth durch die Generalversammlung bestimmt werden wird.

Neverdies genießen sie den im §. 56 bestimmten Gewinnantheil.

§. 51. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlaßt, unternommen oder bei denselben mitgewirkt haben.

(Schluß folgt.)

Am 7. November 1. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 186. Den Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 1853 — wirksam für alle Kronländer — betreffend die Errichtung einer privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, sammt den Statuten derselben.

Am 4. Oktober 1. J. wurde ebenda das Inhaltsregister der im Monate Oktober 1853 erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Wien, am 6. November 1853.  
Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

## Nichtamtlicher Theil.

Laibach, am 10. November.

Wir können die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß wegen der baldthunlichsten Aktivierung der Bankfilial-Eskompte-Anstalt in Laibach von der k. k. privil. österreichischen Nationalbank der Kassier Herr F. W. Jaggi, hieher abgeordnet worden ist, um die diesfalls nöthigen Voreinleitungen zu treffen. Man sieht der Ankunft des genannten Bankbeamten, der gewiß bei dem Handelsstande und bei den Industriellen sowohl die freundlichste Aufnahme als die kräftigste Mitwirkung finden wird, in den nächsten Tagen entgegen.

„Ein Mann der Gesetze“ von Hafner; doch nicht „zum ersten Male“, wie der Amschlagzettel sagte, indem diese Ueberarbeitung des Schauspiels „Julius von Sassen“ von dem bekannten Dichter des „Abälino“ schon vor ein paar Jahren hier gegeben worden ist. Hafner hat die ganze Anlage und Szenirung des vor einem halben Jahrhunderte erschienenen Stükcs beibehalten, ganze Szenen wörtlich abgeschrieben, und nur einige romantische und pathetische Deklamationen hinzugefügt. Die Zeit ist jedoch vorbei, in der romantische Schwärmerien entzückten, und hätte auch Heine seinen „Alta Troll“ nicht geschrieben, die Amschauungen unserer Zeit hätten den Stab über die Romantik gebrochen, welche nur dann noch hinreissen kann, wenn sie von der Klassizität in Form und Diction getragen wird. Von den Darstellern erwähnen wir Herrn Kurz, der als „Julius von Felsenberg“ Aufstand, Feindseligkeit, Selbstbewußtsein, tiefe Rechtlichkeit und männliche Kraft in harmonischer Verbindung lebendig zur Amschauung brachte. Herr Braunhofer gab die wenig dankbare Rolle des „Ferdinand“ mit Verständniß, und Fräulein Quandt genügte als „Henriette.“ Herr Strömer (Sennel) machte aus dem feinen, gewandten Hofmann, dessen Leben und Wirken auf schlaue Intrigue berechnet ist, einen Charakter im moderneren Zuschnitt, den schon der pedantische Gott-

Triest, 8. November. Die „Triester Zeitung“ berichtet:

Der Unfall, welcher Se. kais. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Maximilian gestern Vormittags traf, hat in allen Kreisen der hiesigen Bevölkerung, welche die Herzengüte und Leutseligkeit des edlen Prinzen durch die ehrerbietigste Anhänglichkeit erwiedert, tiefe und schmerzhafte Bewegung erweckt. In der Kirche Maria-Hilf (S. Antonio vecchio), der Se. Kaiserliche Hoheit eingepfarrt ist, wurde auf die erste Nachricht von dem unglücklichen Ereignisse das hochwürdigste Gut zur öffentlichen Amtierung ausgesetzt und zu den bei solchen traurigen Anlässen dargebotenen und vorgeschriebenen religiösen Schutz- und Hilfsmitteln unverweilt Zuflucht genommen; die Straße nach St. Andrea bedeckte sie mit Wagen und Fußgängern, die über das Bestinden des durchlauchtigsten Prinzen Erfundigung einzischen und ihre innige Theilnahme darlegen wollten, und indem die für den Abend angekündigten Theatervorstellungen abgesagt wurden, erhielt nur die herrschende Gemüthsart einen entsprechenden und schicklichen Ausdruck.

Inzwischen entnehmen wir mit wahrer Freude den unten folgenden amtlichen Bulletins, daß ein Grund zu ernsten Besorgnissen nicht vorhanden sei, und wagen die Hoffnung, daß es, unter dem Beistande des Allerhöchsten, der erprobten Kunst der Aerzte gelingen werde, recht bald die durch tausend Wünsche und Gebete ersehnte und erschleite völlige Herstellung des allverehrten Sprößlings unseres erhabenen Kaiserhauses herbeizuführen, um so mehr auszusprechen, als ungeachtet der peinlichen Ueberraschung, womit der beklagenswerthe Unfall eintrat, doch die erforderlichen Hilfeleistungen durch den Eifer der Behörden und Aerzte mit aller Schnelligkeit bewerkstelligt werden konnten.

### Bulletin.

Auf die stürmischen Erscheinungen des gestrigen Tages erfolgte Abends ein wohlthätiger Schweiß, der eine Abnahme des Fiebers und eine bedeutende Erleichterung mit sich brachte.

Die Nacht war verhältnismäßig ruhig, besonders nach Mitternacht der Schlaf 1½ Stunden ungestört, die Symptome der Gehirnerschütterung haben nachgelassen, Erscheinungen eines Gehirndruckes sind keine vorhanden, die des Gehirnreizes sind mäßig. Das Bestinden Sr. kaiserl. Hoheit ist im Allgemeinen befriedigend.

Triest, 8. Novbr., 7 Uhr Morgens.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog haben von 8½ bis 9¾ Uhr Morgens ununterbrochen geschlafen, und sich beim Erwachen erquickt gefühlt. Im Ganzen kann man, bei den obwalten-

den Umständen, sich das Bestinden Sr. kais. Hoheit nicht besser wünschen.

Triest, 8. Novbr., 11 Uhr Vormittags.

Dr. Trogher,  
Leibarzt Sr. k. k. Hoheit.

Pro consilio:

Dr. Cappelletti. Dr. Patay. Dr. Descoovich.  
Primär-Chirurg. Ober-Stabsarzt. Professor.  
Dr. Goracuch. Prakt. Arzt.

Se. Maj. der Kaiser ist heute Nachmittags 2½ Uhr hier angekommen. Wie betrübend auch die Veranlassung ist, welche Se. Majestät in unsere Mitte führt, so gab die Bevölkerung unserer allergerneuesten Stadt ihrer Freude über die beglückende Anwesenheit des allgeliebten Monarchen doch den lautesten und herzlichsten Ausdruck. In den Straßen, durch die Se. Maj. fuhr, waren Fenster und Balkone mit Tapeten geschmückt, und einstimmige, begeisterte Lebhoschufe empfingen und begleiteten Se. Majestät.

Im Gefolge Sr. Maj. befinden sich Se. Exz. der Generaladjutant FML Graf Grünne, Oberst Müller, Hauptmann von Friedl, Hofrat Baron Wattmann.

Amtliche Aufwartungen bei Sr. Majestät finden, wie wir vernehmen, nicht statt, da die Anwesenheit des Monarchen nur den Besuch des durchlauchtigsten Bruders zum Zwecke hat.

## Die österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

### 1. Ihr Geschäftsumfang.

Der große staatswirthschaftliche Reform- und Neugestaltungspunkt, dessen Grundzüge anzudenken uns schon vergönnt war, entwickelt immer deutlicher und schärfer seine gewaltigen Umrisse. An die beiden Maßregeln der Deckung der schwebenden Staatsschuld an die Nationalbank mittels Überantwortung von Domänen und die Gründung der Hypothekenbank reiht sich jetzt als drittes mächtiges Glied die neue volkswirtschaftliche Schöpfung einer österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe. An und für sich von unmeßlicher Tragweite für Österreichs Volkswirtschaft, hat diese Anstalt, womit die neuen Bank schöpfungen, wenn auch nicht schon die Reformen des Bankwesens zunächst ihren Abschluß finden, auch noch die Bedeutung, daß sie die beiden anderen Maßregeln nach verschiedenen Richtungen wesentlich ergänzt und deren Wirksamkeit für die so wichtigen Zwecke der Rehabilitierung der Nationalbank, der Regelung des Geldwechsels, der Hebung des Kredits, der Produktion und der Finanzkraft vollenden hilft. Für diese Zwecke

\* Aus der „Austria“ Nr. 256.

sich von der Bühne verwiesen hatte. Auch Herr Lefort (Hornberg) ließ zu viel die Komik vorwalten, während Herr Karischin (Spindler) in einigen Momenten ganz vorzesslich war. Im Ganzen befriedigte diese Darstellung.

„Am Clavier“, nach dem Französischen von Grandjean, — eine recht artige, pikante Bluette, — was wir auch ohne der separaten Annnonce am Theaterticket vielleicht herausgefunden hätten? — Die Darsteller der Hauptpersonen, Fräulein Quandt (Bertha) und Herr Kurz (Jules Franz) rissen durch Annuth und Feinheit zu wiederholtem stürmischen Beifalle hin, indem Fräulein Karischin (Julie) auch den geringsten Ansprüchen nicht genügen konnte. Sie und da wäre allerdings mehr Rundung und Präzision, ein entsprechenderes Zusammengehen zwischen der Sängerin hinter der Coulisse und der Klavierspielerin auf der Bühne zu wünschen gewesen.

Feldmann's „Ein altes Herz“ exzellirt durch ein altes, abgenütztes Subjekt, wobei nur die beiderseitige Schlafsucht eine eben nicht ästhetische neue Erfindung ist, durch gedehnten Dialog, farblose Charakterzeichnung und banale Witze und Phrasen. Ein approbates Mittel, künstlich Langeweile — zu erzeugen. Aus nichts kann auch der trefflichste Schauspieler nichts hervorbringen; obwohl sich die Darsteller bemühten, das lecke Schiff dieses Lustspiels über-

Wasser zu erhalten, es tauchte doch unter, — auf Rimmer-Wiedersehen!

Schließlich ersuchen wir Herrn Karischin, dessen Vielseitigkeit in der Darstellung wir schon öfters gehöhrend hervorgehoben haben, etwas lauter zu reden, denn die Hälfte dieser Partie ging den Zuhörern verloren.

Über die Opernvorstellungen im nächsten Berichte.

Dr. Klun.

## Literarische Notiz.

Jurende's Illustrirter vaterländischer Pilger, welcher sich seit nahezu einem halben Jahrhundert in der Gunst des Publikums zu erhalten gewußt hat, ist so eben pro 1856 erschienen. Unter einer tüchtigen Redaktion hat diese beliebte Volksbuch einen neuen Aufschwung genommen, wofür der vorliegende Band den vollgültigsten Beweis liefert. An Reichhaltigkeit übertrifft derselbe alle ähnlichen Unternehmungen, indem nicht weniger als circa 300 verschiedene Aufsätze aus der Natur- und Volkerkunde, der Zeit- und Staatengeschichte, der Landwirtschaft, Industrie und Kultur, dann an Erzählungen, Novellen und Gedichten enthält. Der beigegebene Geschäftskalender kann, was die Tabellen über Münzen, Maße, Gewichte, Algio, Interessen, Stempel, Post, Telegraphen- und Eisenbahnwesen betrifft, vollständig

jede in ihrer Weise wirkend, unterstützen sie sich, potenzieren sie gleichsam ihre Kraft wechselseitig und im organischen Zusammenhange mit dem großen Ganzen der Staats- und Volkswirthschaft.

Die neue Gesellschaft, mit ihrem Zentralsitz in Wien, errichtet nach Bedürfniß, mit Genehmigung der Staatsverwaltung, für einen oder mehrere Geschäftszweige Filiale mit gleichen Rechten und Pflichten in der ganzen Monarchie, und ihr großer Kapitalstock von hundert Millionen Gulden wird sie in die Lage setzen, auf geraume Zeit den Erfordernissen derselben zu genügen, wenn auch nicht für ihre ganze vorerst auf 90 Jahre festgesetzte Dauer.

Die Grenzen der Thätigkeit der neuen Anstalt sind sehr weit, doch nicht zu weit und fühn, auch nicht über den vaterländischen Boden hinaus gesteckt, welcher ja noch ein unermessliches Feld für lebensfähige Unternehmungen aller Art darbietet. Ihre Bedeutung für Handel und Gewerbe, für Assoziation und Belebung des Unternehmungsgeistes erhellt am einfachsten aus dem §. 4 des sanktionirten Statuts, welcher den weiten Umfang der Geschäfte beschreibt, zu welchen die Gesellschaft befugt ist.

Sie gibt Vorschüsse nicht bloß, wie die Nationalbank, auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungsbölligationen, sondern auch auf Aktien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Kreditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke und Gemeinden, dann auf Rohprodukte und Waren. Hiermit wird einem lebhaft empfundenen Bedürfniß, einem oft und vielfach geäußerten Wunsch entsprochen. Wie drückend empfanden es nicht selten die Geschäftslute und andere Besitzer der besten Wertypapiere, daß sie diesen Werth nicht flüssig machen könnten, wollten sie nicht ihre Effekten oft mit empfindlichem Verlust veräußern! Wie bitter machte sich den Produzenten oft jede, ob auch nur vorübergehende, ungünstige Konjunktur, jede Stockung des Absatzes fühlbar, weil sie, ohne alle Gelegenheit, Vorschüsse auf ihre Waren zu erhalten, zu jedem Preise losgeschlagen müßten! In dieser Hinsicht standen die österreichischen Hauptmärkte bisher den meisten rivalisirenden selbst in Mitteleuropa nach. Jetzt wird die längst ersehnte Ausgleichung stattfinden, und Österreich wird an Mitwerbsfähigkeit im Innern und nach außen, sein aktiver Handel an Regelmäßigkeit und Energie gewinnen, was auf die Produktion nur günstig zurückwirken kann.

Die Gesellschaft ist weiter befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Aktiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Ak-

tien und Obligationen auszugeben. Diese wichtige Befugniß wird der vollen Entfaltung des Geistes der Assoziation auch in unserem, an Naturfonds so reich begabten Österreich Flügel leihen und die Produktion, den Verkehr und Handel im großen Style fördern. Die wirtschaftlichen Privatassoziationen, die Sammlung der geistigen und materiellen Macht zu bestimmten Zwecken nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, Vereinigungen dieser Art aus allen Klassen und Kreisen der Bevölkerung haben in unserer Zeit Wunder gewirkt und geben unserm Alter immer mehr seinen eigentlichen Charakter. Doch ist dieser schöpferische und schaffende Genius bei uns noch nicht so wach, wie er sein sollte,

damit wir in der Entwicklung unserer Kräfte Schritt halten mit anderen Kulturstaten. Manches treffliche Gedanke erstickte im Reim durch Ermüdung, manches wichtige Unternehmen scheiterte an den Schwierigkeiten der Ausführung, gar Vieles, selbst Nothwendiges und Dringendes unterblieb, weil es an der Vereinigung der Kräfte fehlte, an einem praktisch vermögenden Zentralorgan für die Ermunterung, für die rechte Auswahl der passenden Mittel und Kräfte zu gegebenen Zwecken, an einer Organisation, welche die kleinen getrennten Kräfte und Körper zusammenführt, kurz, an einer festgeschlossenen Gesellschaft, welche, mit scharfem Auge überall das Zweckmäßige und Lebensfüchtige erkennend, es mit starkem Arm ergreift, hält und ausführt. Eine solche heilsame, verbindende, ordnende, ermunternde, einigende, schaffende positive Assoziationsthätigkeit über das gesamme Gebiet des Kaiserstaates zu entfalten, ist die neue Kreditanstalt befreut. Gleichsam an die Spitze aller wirtschaftlichen Vereinigungen dieses mächtigen Reiches gestellt, in ihrer Ausgabe eben so groß als schön, ist ihre Wirklichkeit auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens eben so tiefgreifend als umfassend. In ihrem fruchtbaren Schoße birgt sich ein unerschöpflicher Mutterstock von neuen wichtigen Unternehmungen, weil sie denselben durch Heranziehung und Vereinigung der Kräfte und Mittel überall Bahn brechen kann, ohne doch einem schwindelhaften Geiste zu fröhnen, oder sich in überkühne Konzeptionen zu verirren.

An die beiden genannten großen Sphären der gesellschaftlichen Thätigkeit, innerhalb welcher diese nach allen Seiten eine rege Besfruchtung unserer Volkswirtschaft bewirken muß, schließt sich noch ein dritter Kreis, eine dritte Gruppe von vorwiegend finanziellen und eigentlichen Bankgeschäften an. Die Gesellschaft ist nämlich befugt, österreichische Staatsanleihen, sowie Kreditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu beteiligen und an Dritte zu überlassen. Stein Zweifel, daß die Anstalt oft in die Lage kommen kann, den Zufluß der Hilfsmittel für die Staatsregierung oder auch für Länder und Gemeinden wirk-

sam zu unterstützen, die Realisirung ihrer Anleihen zu erleichtern und die Wohlthaten der Konkurrenz hiefür zu vermehren. Sie ist ferner befugt, alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrieerfolgen, dann Privatschuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthe gegenstände zu vertauschen; auch Effekten jeder Art in ihren Depositenkassen aufzunehmen und aufzubewahren, die Einkassirung und Auszahlung von Interessencoupons und von Dividenden, so wie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen; Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und Bankgeschäfte zu betreiben.

Um alle diese Aufgaben auf dem ganzen weiten Gebiete österreichischer Volks- und Staatswirtschaft wirksam zu erfüllen, dazu muß aber die Gesellschaft natürlich reich dotirt sein und zu jeder Zeit über große Mittel zu verfügen haben. Diese Mittel gewähren ihr in erster Linie die 60 oder bez. 100 Millionen Gulden, welche den Grundstock der neuen Anstalt bilden; sodann aber auch die Berechtigung, verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben in vollem Betrage des realen Wertes, welchen sie an Obligationen und Effekten in ihrem Besitz hat. Diese wichtige Bestimmung, auf welche wir nächstens zurückkommen, steigert ihre Arbeitskraft zu den größten Dimensionen, und erschließt ihr die Mittel zur Förderung aller Zweige des öffentlichen Verkehrs und der wirtschaftlichen Unternehmungen, ohne ihr eine andere Schranke zu stellen, als das wirkliche Bedürfniß, die Solidität und die Lebensfähigkeit der begünstigten Unternehmungen, weil sich eben im wirklichen Werthe der dieselben repräsentirenden Papiere jedesmal das Maximum ihrer Betriebsfonds begrenzt.

#### Telegraphische Depeschen der „Triester Ztg.“

Turin, 8. November. Alfieri Sostegno ist zum Präsidenten, Desambrois, Siccards zu Vizepräsidenten des Senats erwählt worden.

Odessa, 4. Novemb. Se. M. der Kaiser Alexander ist Abends hier angekommen.

Paris, 8. Nov. General Canrobert wurde vom Könige von Schweden mit den einem außerordentlichen Gesandten gebührenden Ehren empfangen. Nichts Neues aus der Krim.

Paris, 7. Nov. Nach einer russ. Depesche hat der Czar den Admiral Berth, Kommandanten der Schwarzenmeersflotte und Militärgouverneur von Nikolajeff und Sebastopol, abgesetzt und an dessen Stelle Admiral Mellin ernannt. — Die Ausstellung wird am 15. geschlossen, und der Kaiser selbst die Preise vertheilen.

London, 6. Novbr. Nachrichten aus Nikolajew vom 2. d. zu Folge, meldet Gortschakoff, daß 40.000 Mann der Alliierten am 1. d. von Eupatoria aufgebrochen, und gegen Karagust-saki (?) marschirt seien, ohne eine weitere Bewegung zu versuchen.

genannt werden. Dieses wirklich höchst gediegene und populäre Unternehmen hat durch schöne Ausstattung und Beigabe einer Menge schöner Holzschnitte und einer großen Ansicht von Linz in Stahlstich, bei dem seitherigen billigen Preise von nur 1 fl. 36 kr. Anspruch auf die lebhafteste Theilnahme.

#### M i s z e l l e n .

(Eine geographische Gesellschaft in Wien) Vor länger als vierthalb Jahren nannte Herr Professor Dr. Simony in der Sitzung der k. k. geologischen Reichsanstalt am 10. Februar 1852 „die Gründung einer geographischen Gesellschaft in Wien“ in dem Interesse einer so tief ins Leben eingreifenden Wissenschaft als es die Erd- und Völkerkunde ist, ein so unabsehbares Bedürfniß, daß man sich der sicheren Hoffnung hingeben dürfe, die Befriedigung derselben werde nicht lange auf sich warten lassen. Es geschah dies im Zusammenhange mit der Vorlage der an die k. k. geologische Reichsanstalt durch Herrn Dr. Gumprecht, als Sekretär der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, übersandten Druckschriften jener so erfolgreich thätigen Gesellschaft, und zwar hatte Herr Professor Simony diese Vorlage

freundlichst auf die Bitte des Direktors Herrn Haidinger übernommen. Aber was heißt: „Nicht lange“? — Ein zweites Mal, in der Sitzung der k. k. geologischen Reichsanstalt am 8. November 1853 nahm Haidinger den Gegenstand wieder auf. Außerkundig an die fortwährend vermehrten Verbindungen im In- und Auslande machte er bemerklich, wie sich immer mehr das Bedürfniß herausstelle, daß wir in Wien nebst den bisher organisierten und bestehenden Mittelpunkten für wissenschaftlichen Austausch, noch einen neuen zu gewinnen suchen sollen, eine Gesellschaft für Geographie. Doch abermals fiel das Wort auf dünnen Sand. Es war auf eine eigene Versammlung hingewiesen worden, für welche Haidinger bereits eine ausführliche Begründung vorbereitet hatte, und die wenigstens, wenn gleich die Sache selbst wieder auf sich beruhte, doch mehreren Freunden im Manuskript zum Durchlesen mitgetheilt wurde.

Im verflossenen Monat August kam Herr Professor Voritska nach Wien und erkundigte sich bei Haidinger, wie es nun mit der Frage der geographischen Gesellschaft stehe, indem er bedauerte, daß durch die Vertagung der Versammlung der Naturforscher eine Anregung verloren gegangen sei, an

welche sich, wie vor sieben und zwanzig Jahren in Berlin, die Gründung einer solchen Gesellschaft hätte anreihen können.

Aber gerade diese Vertagung hat einen eigenen Reiz. Gerade jetzt haben wir ein Jahr vor uns, um unsern Freunden Fortschritte darzubieten, die selbst jetzt noch vermisst worden waren. So manche ungünstige Verhältnisse, der Kurs, der Politik, der Krankheit, von Theilnahmslosigkeit vieler sollten doch nicht das Grab aller Wünsche sein. Nur für Diesejenigen treten niemals die „besseren Zeiten“ ein, welche nichts thun, als auf solche zuwarten und ihre Arbeiten bis dahin verschlieben. Ein Entschluß wurde also auch hier kürzlich gefasst. Mehrere Freunde dieses Zweiges der Naturwissenschaft verabredeten einen Schritt zu thun, von dem man nicht gut wieder zurücktreten kann, und vereinigten sich an einem bestimmten Tage, die Besprechung der Interessen einer zu bildenden geographischen Gesellschaft zu eröffnen. Herr Sektionsrath Haidinger lud die sämtlichen Herren nebst Allen, die sich noch anschließen wollen, ein, ihn am Sonnabende den 1. Dezember, Abends um 6 Uhr in seiner Wohnung in der Ungerstraße Nr. 363, mit ihrer freundlichen Ge- genwart zu beehren.

(Wiener Ztg.)